

Telefon: 0 233-44780
Telefax: 0 233-44642

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Allgemeine Gefahrenabwehr
KVR-I/222

Verbot des Mitführens und des Benutzens von mobilen Audioanlagen ab 20 Uhr

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00120 der Bürgerversammlung
des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 09.07.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04941XXXXX

**Beschluss des Bezirksausschusses des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt
vom voraussichtliches Sitzungsdatum des Beschlusses 16.11.2021**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt hat am 09.07.2021
anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des
Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine
Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk
beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und
Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung
vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes
auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, ein Verbot für das Mitführen und
Benutzen von mobilen Audioanlagen in der gesamten Maxvorstadt von 20 Uhr bis 6 Uhr
zu erlassen.

Aufgrund von zahlreichen Beschwerden über Ruhestörungen an verschiedenen Örtlichkeiten
im Münchener Stadtgebiet prüfte das Kreisverwaltungsreferat bereits im letzten Jahr, ob es
Möglichkeiten gibt, das Tragen von Tonübertragungs- und -wiedergabegeräten (z. B.
Ghettoblaster, Verstärker etc.) zu unterbinden. Ebenso wurde geprüft, ob es rechtliche
Möglichkeiten gibt, die Benutzung solcher Geräte zu bestimmten Zeiten zu verbieten. Im
Ergebnis war festzustellen, dass weder die Mitnahme von Musikabspielgeräten noch die
Benutzung dieser Geräte generell untersagt werden kann.

Auch die erneute Prüfung unter Berücksichtigung der aktuellen Lage hat im Vergleich zur
letztjährigen Einschätzung nichts Gegenteiliges ergeben, sodass es weiterhin keine
sicherheitsrechtlichen Möglichkeiten gibt, ein generelles Mitführ- und Benutzungsverbot von

Audioanlagen an bestimmten Örtlichkeiten zu erlassen. Dazu wie folgt im Einzelnen:
Das Tragen und Benutzen von Tonübertragungs- und -wiedergabegeräten ist per se nicht verwerflich und stellt ein durch die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz geschütztes Verhalten dar. Ein Eingriff in dieses grundrechtlich geschützte Verhalten bedarf einer einschlägigen Befugnisnorm. Eine entsprechende Vorschrift für ein generelles Mitführ- und Benutzungsverbot von diesen Geräten an bestimmten Örtlichkeiten ist weder im Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG), in der Gemeindeordnung (GO), noch im Bundes oder Bayerischen Immissionsschutzgesetz (BImSchG bzw. BayImSchG) oder in der städtischen Hausarbeits- und Musikkärmverordnung (Hausarbeits- und MusikkärmVO) zu finden.

Allein die Nutzung von Audiogeräten könnte über Art. 23 LStVG geregelt werden. Demnach können für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Personen Maßnahmen erlassen werden, wenn hierdurch beispielsweise die Gesundheit oder das Leben von Menschen gefährdet wird. Der Erlass einer solchen Nutzungseinschränkung ist allerdings an strenge rechtliche Voraussetzungen geknüpft. Hierzu zählt u. a. das Erfordernis einer nachweislich vorliegenden Gesundheitsgefährdung anlässlich einer solchen Menschenansammlung. Eine derartige Gefährdungslage durch die Nutzung von Tonübertragungs- und -wiedergabegeräten besteht im Bereich der gesamten Maxvorstadt derzeit nicht.

Darüber hinaus müsste ein Mitführ- und Benutzungsverbot von mobilen Audiogeräten auch ermessensgerecht erfolgen und insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Ein solches Verbot würde neben den Verursacher*innen auch all diejenigen Personen treffen, die mit ihren Geräten keine Ruhestörungen verursachen. Die allermeisten der anwesenden Personen in der Maxvorstadt halten sich an die geltenden Regelungen. Eine generelle Einschränkung wäre demnach unverhältnismäßig. Zudem würde solch ein Verbot auch das Mitführen und Benutzen von Mobilfunkgeräten mit erfassen, welche heutzutage neben den klassischen Funktionen (Telefonieren, Notruf absetzen, Nachrichten versenden etc.) auch als Wiedergabe- und Tonübertragungsgeräte genutzt werden können. Ist das Mitführen oder Benutzen des Mobilfunkgerätes untersagt, werden auch die anderen Funktionen wie das Telefonieren oder das Absetzen eines Notrufes für alle anwesenden Personen im festgelegten Bereich und Zeitraum verboten. Auch unter Berücksichtigung dieses Aspektes würde sich ein generelles Verbot des Mitführens und Benutzens von Wiedergabe- und Tonübertragungsgeräten als unangemessen und somit unverhältnismäßig darstellen.

Hingegen sind bestimmte Lärm verursachende Verhaltensweisen ohnehin bereits durch bestehende Gesetze und Verordnungen bußgeldbewehrt, sodass Verstöße als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Hausarbeits- und MusikkärmVO ist bei mobilen Lautsprechern die Lautstärke so einzustellen, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Außerdem darf gemäß § 2 Abs. 2 dieser Verordnung in der Zeit von 22 Uhr bis 7 Uhr die Nachtruhe durch das Benutzen solcher Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigungen des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist. Wer hiergegen verstößt, handelt gemäß § 4 Nr. 2 der Hausarbeits- und MusikkärmVO ordnungswidrig.

Zudem handelt nach § 117 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ordnungswidrig, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen § 2 der Hausarbeits- und MusiklärmVO und vorsätzliche Verstöße gegen § 117 Abs. 1 OWiG sind bußgeldbewehrt. Damit eine Ordnungswidrigkeit entsprechend verfolgt werden kann, müssen die Personalien der Störenden bekannt sein und entsprechend erfasst werden. Die Einhaltung der geltenden Regelungen und Gesetze im Stadtgebiet München wird in erster Linie durch die Polizei kontrolliert. Allerdings können die Ordnungskräfte nicht überall zur selben Zeit sein. Daher ist den betroffenen Bürger*innen bei konkreten Feststellungen von Verstößen die unmittelbare Kontaktaufnahme zur Polizei unter der Rufnummer „110“ zu empfehlen. Den Polizeibeamt*innen ist es dann möglich, die Situation vor Ort zu klären, die Identität der Störer*innen festzustellen und die entsprechenden Schritte gegen die Störenden einzuleiten. Da sich die sog. „Party-Hotspots“ über das ganze Stadtgebiet verteilen, kommt es derzeit allerdings zu einer angespannten Einsatzlage bei der Polizei. Die Einsätze der Polizei werden nach dem Prioritätsprinzip abgearbeitet. Die Bürger*innen werden daher um Verständnis gebeten, wenn es zwischen der Mitteilung und dem Eintreffen der Polizeibeamt*innen zu zeitlichen Verzögerungen kommt.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass das Kreisverwaltungsreferat und das Polizeipräsidium München in engem laufenden Austausch stehen, um den Belästigungen der Anwohner*innen im gesamten Stadtgebiet und besonders an den Party-Hotspots entgegenwirken zu können. Die aktuelle Lage wird laufend beobachtet, geprüft und diskutiert, damit stets flexibel und angemessen mit geeigneten Maßnahmen reagiert werden kann. Die gesamte Stadtverwaltung wird weiterhin alles tun und die rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, um die Situation an den Party-Hotspots zu entschärfen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00120 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 09.07.2021 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Ein generelles Mitführ- und Benutzungsverbot von mobilen Audiogeräten in der gesamten Maxvorstadt zwischen 20 Uhr und 6 Uhr kann mangels rechtlicher Voraussetzungen nicht erlassen werden. Den Anwohner*innen wird empfohlen, sich bei Ruhestörungen unmittelbar an die Polizei zu wenden, damit begangene Ordnungswidrigkeiten entsprechend geahndet werden können.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00120 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 09.07.2021 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Dr. Jarchow-Pongratz

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL / 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 03

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 03 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 03 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 03 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - KVR-I/222

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532